

Handlungsempfehlungen zur Arbeit gegen Antisemitismus im Berliner Kulturbetrieb

Im Folgenden werden konkrete Handlungsempfehlungen vorgestellt, die vom Institut für Neue Soziale Plastik entwickelt wurden. Voraussetzung dafür sind einige Differenzierungen, die es vorzunehmen und zu beachten gilt.

Zur Bearbeitung des Themenfelds Antisemitismus im Berliner Kulturbetrieb gehört dazu, die Unterscheidung zwischen der Freiheit von Künstler*innen und künstlerischen Werken auf der einen, der Verantwortung der Institutionen dafür, wie diese kuratiert, ausgestellt, kontextualisiert und präsentiert werden, auf der anderen Seite, zu adressieren. Im Fall künstlerisch-wissenschaftlicher Kooperationen sind zudem die Unterschiede zwischen der Wissenschafts- und der Kunstfreiheit zu beachten. So garantiert die Kunstfreiheit zum Beispiel auch radikal einseitige Positionen, während Differenzierung und Ausgewogenheit Teil des Anspruchs der Wissenschaftlichkeit sind. Aus diesem grundsätzlichen Unterschied ergeben sich wiederum erhebliche Unterschiede zwischen den öffentlichen Institutionen der Wissenschaft und der Künste. Besonders bei künstlerisch-wissenschaftlichen Kooperationen sollte daher einer möglichen Verantwortungsdiffusion vorgebaut und ein Anspruch auf kuratorische Ausgewogenheit erhoben und beachtet werden.

Die IHRA-Definition von Antisemitismus kann im Feld Kunst und Kultur Orientierung bieten. Gleichzeitig wurde durch die Debatten der letzten Jahre deutlich, dass Probleme und Herausforderungen auch in Situationen auftreten, in denen es sich nicht per definitionem um Antisemitismus handelt. Beispielsweise fällt die Verherrlichung von Terrorismus nicht unter die IHRA-Definition.

Die Verantwortung, die öffentlichen bzw. strukturell von der Öffentlichen Hand geförderten Institutionen zukommt, ist im Fall politischer oder aktivistischer Kunst besonders augenfällig, sie besteht aber allgemein. Sie bezieht sich insbesondere auf Arbeiten, die auf vermeintlichen Fakten basieren und/oder (pseudo-)dokumentarisch sind und die so den Eindruck der Objektivität wecken oder mit diesem spielen – und dabei durch oder ohne kuratorische oder dramaturgische Entscheidungen antisemitische Deutungen zulassen. Der verantwortliche Umgang mit entsprechenden Arbeiten ist als eine Kernaufgabe staatlich geförderter Institutionen anzusehen, für deren kuratorisches Handeln insgesamt kein grundrechtlich garantierter Schutz durch die Kunstfreiheit anzunehmen ist.¹ Kuratorische Verantwortung sollte benannt und eingefordert werden.² Die folgenden Handlungsempfehlungen setzen ein Interesse der Institutionen, in diesem Sinne verantwortlich zu handeln, voraus.

1.1. Handlungsempfehlungen

1) Potenzielle Forschungsfelder zur detaillierten Analyse von Antisemitismus im Berliner Kulturbetrieb

Um einen ganzheitlichen Einblick in die Strukturen von Antisemitismus im Berliner Kulturbetrieb zu gewinnen, wird die Durchführung spezifischer Studien empfohlen. Gemeinsam können sie ein

¹ Vgl. Möllers, Christoph: Grundrechtliche Grenzen und grundrechtliche Schutzgebote staatlicher Kulturförderung, Ein Rechtsgutachten im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (Berlin, 2022), S. 14.

² Ebd. S. 44.

differenziertes Bild von Antisemitismus in der Berliner Kulturlandschaft zeichnen, das als Grundlage für zukünftige Entscheidungen und Maßnahmen dienen kann. Direkt oder indirekt sollten die vorgeschlagenen Studien die „drei P“ – Personal, Programm und Publikum – berücksichtigen.

A. *Studie zu Antisemitismuserfahrungen und Handlungsoptionen von jüdischen und antisemitismuskritischen Künstler*innen sowie Mitarbeiter*innen von Kulturinstitutionen*

Ziel: Die Studie soll die Erfahrungen und Perspektiven der unmittelbar Betroffenen erfassen. So können Vorfälle und Dynamiken, die nicht im öffentlichen Fokus stehen, identifiziert und in die Entwicklung von Strategien und Handlungsoptionen einbezogen werden.

Methodik: Es werden mindestens 15 qualitative Leitfadeninterviews durchgeführt, hiervon mindestens fünf in (verschiedenen) Kulturinstitutionen.

B. *Fallstudie zu Darstellungen und Narrativen über Jüdinnen*Juden in öffentlich zugänglichen künstlerischen und kulturellen Werken, Veranstaltungen und Medien*

Ziel: Ziel der Untersuchung ist eine möglichst umfassende Bestandsaufnahme, die zu einer vertiefenden Analyse beiträgt und ggf. als Grundlage für weitere Maßnahmen dienen soll.

Methodik: Eine kritische Analyse von Aufführungen, Ausstellungen, Bildmaterial, Texten und weiteren Medienformaten wird durchgeführt, um vorherrschende Stereotype und Darstellungsweisen zu identifizieren.

2) Definitorische Rahmensetzung, juristische Möglichkeiten und freiwillige Selbstverpflichtungen

A. *Umsetzung der IHRA-Definition im Handlungsfeld der Senatskulturverwaltung*

Wie bereits im „Berliner Landeskonzept zur Weiterentwicklung der Antisemitismus-Prävention“³ 2019 festgehalten, ist die Arbeitsdefinition Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance⁴ (IHRA-Definition) als Basis für das Verwaltungshandeln der Senatskulturverwaltung anzusehen. Konkrete Schlussfolgerungen daraus sollten in einem Leitfaden mit Praxisbeispielen herausgearbeitet werden.

In Zielvereinbarungen mit institutionell geförderten oder in direkter öffentlicher Trägerschaft agierenden Institutionen sollte explizit festgehalten werden, dass die Verbreitung neonazistischer, volksverhetzender, antisemitischer, Holocaust-relativierender, terrorverherrlichender, rassistischer, LGBTIQ*-feindlicher oder sonstiger menschenfeindlicher Inhalte zu vermeiden ist. Anders als Einzelkünstler*innen (s. u.) sind diese Einrichtungen

³ Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung / Bereich Antidiskriminierung: Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung. In: berlin.de – Das offizielle Hauptstadtportal. <https://www.berlin.de/sen/lads/schwerpunkte/rechtsextremismus-rassismus-antisemitismus/ansprechpartner-fuer-antisemitismus/berliner-landeskonzept-antisemitismuspraevention-1292175.php> (Zugriff am 28.09.2023).

⁴ Permanent Office of the International Holocaust Remembrance Alliance. <https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charters/arbeitsdefinition-von-antisemitismus> (Zugriff am 29.9.2023)

The International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA): Arbeitsdefinition von Antisemitismus. In: Homepage IHRA, [ohne Datum]. <https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charters/arbeitsdefinition-von-antisemitismus> (Zugriff am 28.09.2023).

(unabhängig von ihrer Rechtsform) als „zur Staatsorganisation gehörende Einheiten“ anzusehen, die auf einen Einsatz gegen Antisemitismus und Rassismus verpflichtet sind.⁵

Gleichzeitig muss beim Abschluss von Zuwendungs-, Honorar- und Arbeitsverträgen mit Künstler*innen darauf geachtet werden, dass sie als Träger*innen des individuellen Grundrechts der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) in der Ausübung ihrer künstlerischen Tätigkeit nicht eingeschränkt werden. Anders gesagt: Die Anwendung der IHRA-Definition sollte in vertraglich abgesicherter Form die geförderte Institution binden, vertraglich aber nicht auf einzelne Künstler*innen oder auf künstlerische Werke bezogen sein, die im Einzelnen subjektiv oder politisch einseitig sein dürfen. Empfohlen wird, hier nur dann eine Grenze zu ziehen, wenn in einer künstlerischen Arbeit Terror gegen Jüdinnen*Juden und/oder gegen Israel propagiert wird.

B. *Freiwillige Selbstverpflichtungen*

Analog zur Umsetzung der Verpflichtung auf den Einsatz gegen Antisemitismus und Rassismus öffentlicher Kulturinstitutionen kann die öffentliche Hand einen Prozess mit Verbänden aus Kunst und Kultur und mit Akteur*innen der Kreativindustrie anstoßen, um freiwillige Selbstverpflichtungen zum Engagement gegen Antisemitismus auf Basis der IHRA-Definition zu erstellen. Beispielhaft dafür sei verwiesen auf den „Wertebasierten Verhaltenskodex“⁶ zur Prävention von sexuellen Übergriffen und Machtmissbrauch des Deutschen Bühnenvereins (Hamburg, 28.10.2021). Gleichzeitig sei darauf verwiesen, dass solche Selbstverpflichtungen oft folgenlos bleiben, wenn die Mitarbeiter*innen einer Institution entsprechende Diskussions- und Entscheidungsprozesse zuvor nicht diskutiert und mitgestaltet haben.

3) Projektförderungen: Antisemitismusprävention und künstlerische Arbeit

A. *Kontinuierliche unabhängige Angebote für Künstler*innen, freie Gruppen und Kulturinstitutionen zur künstlerisch-wissenschaftlichen Erforschung und Thematisierung von Antisemitismus in Kunst und Kultur*

Es sollten – in Ergänzung bereits existierender Beratungsangebote – unabhängige Angebote gefördert werden, die sich dem Themenfeld Antisemitismus in Kunst und Kultur widmen, sich an Künstler*innen und Kulturinstitutionen richten und verschiedene Formen von Antisemitismus in künstlerischen Kontexten der Gegenwart und Vergangenheit thematisieren. Solche Angebote sollten strukturell und formal auf die spezifischen Herausforderungen einzelner Sparten und Formen eingehen, Probleme der künstlerischen Praxis adressieren und inhaltlich verschiedene Formen von sowie Debatten über Antisemitismus thematisieren. Diese Angebote können von Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen über interne Workshops bis hin zu spartenspezifischen künstlerischen Prozessbegleitungen reichen. Sie müssen alle Formen des Antisemitismus – auch jene des israelbezogenen Antisemitismus – berücksichtigen, um eine fachliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Jüdischen Gemeinschaft, ihren Verbänden sowie fachlichen Organisationen, die zu Antisemitismus arbeiten, zu ermöglichen.

⁵ Vgl. Möllers, Christoph: Grundrechtliche Grenzen und grundrechtliche Schutzgebote staatlicher Kulturförderung, Ein Rechtsgutachten im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (Berlin, 2022), S. 48

⁶ Präsidium, Vorstand und die Mitglieder des Deutschen Bühnenvereins: Wertebasierter Verhaltenskodex (Fassung vom 28.10.2021). In: Homepage Deutscher Bühnenverein, 28.10.2021. <https://www.buehnenverein.de/de/verband/ziele-und-aufgaben.html?cmsDL=c6de3fe4655645751c919957084cb808> (Zugriff am 28.09.2023).

B. *Thematische Ausschreibungen zur künstlerischen Erforschung der Rolle Berliner Kulturinstitutionen im NS sowie historischer Kontinuitäten im Berliner Kulturbetrieb seit 1945 und zu aktuellem Antisemitismus*

Es sollte themenspezifische künstlerische Ausschreibungen geben zur Geschichte der Berliner Kulturinstitutionen im Nationalsozialismus und zu den Nachwirkungen der NS-Kulturpolitik auf Programm und Personal der Kulturinstitutionen in der BRD. Der Spezifik der Berliner Geschichte im Kalten Krieg sollte Rechnung getragen werden, indem auch mögliche Folgen der Geschichtspolitik / der (antizionistischen) Kulturpolitik der DDR für die Ostberliner Kulturinstitutionen untersucht werden, und zwar über das Ende der DDR 1990 hinaus. Ebenso sollten Ausschreibungen künstlerische Auseinandersetzungen mit Antisemitismus der Gegenwart ermöglichen. Solche Ausschreibungen haben das Potenzial, die Auseinandersetzung mit Antisemitismus mit künstlerischen Mitteln und innerhalb der jeweiligen Institutionen anzuregen. Der Zugang zu den Ausschreibungen sollte aber auch freien Gruppen und Künstler*innen ermöglicht werden, die nicht an die jeweiligen Institutionen gebunden sind.

4) Förderung jüdischer und antisemitismuskritischer Künstler*innen und Abbau der Zugangsbarrieren zu existierenden Strukturen des Kulturbetriebs

A. *Besetzungen von Jurys, Findungskommissionen und Leitungspositionen*

Es sollten transparente Kriterien für die Besetzung von Findungskommissionen und Jurys geschaffen werden, die neben der künstlerischen Qualifikation und Expertise auch erkennen lassen, nach welchen weiteren Kriterien die Mitglieder der entsprechenden Gremien ausgewählt werden. Die Frage ist, wie die Expertise für Antisemitismus und jüdische Perspektiven in Findungskommissionen und Jurys strukturell erhöht werden kann.

Zur Frage der Besetzung von Jurys und Findungskommissionen sollte die Senatskulturverwaltung Fachforen initiieren, in die Verwaltung, Politik, Künstler*innen, Institutionen, Zivilgesellschaft einbezogen werden. Kurzfristig können (freiwillige) Beratungs- und Workshopangebote (siehe 3 A) für Mitglieder der bestehenden Gremien Abhilfe verschaffen. Auf lange Sicht sollte es interne Gespräche/Veranstaltungen mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und der Kulturstiftung des Bundes geben, da der Berliner Kulturbetrieb maßgeblich durch diese geprägt wird.

B. *Konflikte zwischen Antisemitismus- und Rassismuskritik anerkennen*

Die bisherigen Maßnahmen der Senatskulturverwaltung zum Thema Diversitätsorientierung, Machtkritik und Intersektionalität hatten nicht zur Folge, dass jüdische und/oder antisemitismuskritische Perspektiven oder Werke sichtbar geworden wären. Hier gibt es Nachholbedarf, die Senatskulturverwaltung sollte diesem proaktiv begegnen. Dabei sollten allgemein bestehende Konfliktlagen und das entsprechende Misstrauen zwischen Vertreter*innen verschiedener Theorien (insbesondere zwischen Teilen postkolonialer Theorien und der Antisemitismusforschung) anerkannt werden, indem die Senatskulturverwaltung zu den verschiedenen Themen mit verschiedenen Organisationen und Expert*innen zusammenarbeitet, um den Eindruck zu vermeiden, die Verwaltung beziehe ihrerseits Position. Dies bedeutet für den Bereich Antisemitismus primär, dass die Senatskulturverwaltung mit Organisationen und Wissenschaftler*innen zusammenarbeiten sollte, die das Vertrauen der jüdischen Gemeinschaft genießen.

C. Förderung und Empowerment

Auf Grund von Marginalisierung und Boykott jüdischer bzw. israelischer Künstler*innen sollte es ein entsprechendes Förderprogramm geben, um langfristig ihre Arbeit zu fördern und sichtbar zu machen. Ein entsprechendes Programm könnte analog des Diversitätsfonds (IMPACT Förderung) aufgesetzt werden, sollte allerdings auf Grund der weiter oben benannten Konfliktlagen eigenständig sein.

Es sollten zudem Angebote geschaffen werden zur Vernetzung und zum Empowerment jüdischer und antisemitismuskritischer Künstler*innen und Kulturarbeiter*innen.

Es sollte ermittelt werden, inwieweit die in Berlin bestehenden Angebote für Betroffene von Antisemitismus wie OFEK und RIAS Berlin ausgebaut werden können, um den Bedarfen der von Antisemitismus betroffenen Personen im Kulturbetrieb gerecht zu werden, und inwieweit neue Angebote geschaffen werden müssen. Eingeführt werden sollte eine unabhängige Beschwerdestelle zu Antisemitismus an Berliner Kunsthochschulen, zudem sollten Angebote zur Beratung von freien Künstler*innen sowie festen und freien Mitarbeiter*innen von Kulturinstitutionen geschaffen werden (siehe 3 A).

Um die Sichtbarkeit antisemitismuskritischer, jüdischer und israelischer Künstler*innen zu erhöhen und Vernetzung zu ermöglichen, sollte ein entsprechender Produktionsort für bildende und darstellende Künste eingerichtet werden.

5) Empfehlung zur Situation nach dem 7. Oktober 2023

Seit dem 7. Oktober 2023 gibt es vermehrt Aufrufe zum Boykott von Kultureinrichtungen, Initiativen und Einzelkünstler*innen. Hinzu kommt, dass auf Grund der vielen Protest- und Störaktionen an Kulturinstitutionen sich viele Einrichtungen zur Zeit nicht zutrauen, mit israelischen Künstler*innen zu arbeiten, da sie befürchten, die Folgen einer Zusammenarbeit nicht tragen zu können. In der Folge gibt es eine Abnahme von Anfragen und Kooperationen sowohl mit in Israel als auch in Berlin lebenden israelischen Künstler*innen. Auch werden Einrichtungen von Boykott getroffen, die nicht israelisch sind, jedoch in der Öffentlichkeit (zu Recht oder Unrecht) mit Israel identifiziert werden. Empfohlen werden deshalb folgende Maßnahmen, die zu einer Abschwächung der Folgen beitragen können:

Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung von von Boykott betroffenen Berliner Einrichtungen

Nach Vorbild der Corona-Hilfsfonds sollte ein Fonds eingerichtet werden mit dem Ziel, quantifizierbare wirtschaftliche Folgen von Boykott abzufedern.

Stärkung der Kulturbeziehungen zwischen Berliner und israelischen Kulturinstitutionen

Dem Boykott kann gezielt entgegen gewirkt werden, indem ein Förderprogramm eingerichtet wird, mit dem die Zusammenarbeit zwischen Kulturinstitutionen in Israel und Berlin gefördert werden.